



Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ([32. BImSchV](#))

Unter den Ursachen für Lärmbelästigungen wird Nachbarschaftslärm fast ebenso häufig genannt, wie Industrie- und Gewerbelärm. Anforderungen an Geräte und Maschinen bezüglich des Lärmschutzes und deren Betriebszeiten wurden in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), welche am 6. September 2002 in Kraft getreten ist, neu geregelt. Die Betriebszeiten für besonders geräuschvolle Geräte, wie Laubsammler, -bläser, Grastrimmer, Graskantenschneider wurden weiter eingeschränkt.

	Sonn- und Feiertage	Werktags
Geräte- und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV (Baumaschinen, Gartengeräte, etc.)		👍 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonderregelung: <ul style="list-style-type: none"> • Freischneider • Grastrimmer / Graskantenschneider • Laubbläser • Laubsammler 		👍 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

 Betrieb verboten ! – Betriebszeiten für Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

 Betrieb erlaubt !